OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603914/5/Py/PP

Datum:
Linz, 11. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M A, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Juli 2020, GZ: BHLL/920100094858/20, betreffend Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. April 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Juli 2020, GZ: BHLL/920100094858/20, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) in Spruchpunkt 1. zur Last gelegt, er habe am 14. Mai 2020, 09:58 Uhr, x, mit einem Fahrrad einen Gehsteig in Längsrichtung befahren, in Spruchpunkt 2. wurde ihm zur Last gelegt, er habe am 14. Mai 2020 um 10:00 Uhr in x, mit einem Fahrrad einen Gehsteig in Längsrichtung befahren, in den Spruchpunkten 3. und 4. wurde ihm zur Last gelegt, er habe am 14. Mai 2020 um 09:58 Uhr in x, ein Fahrrad gelenkt, welches nicht mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 ausgerüstet war und welches nicht mit Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend waren, oder an jedem Rad mit nach beiden Seiten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 ausgerüstet war. In Spruchpunkt 5. wurde dem Bf angelastet, er habe am 4. Mai 2020 um 09:58 Uhr in x, die nachfolgend beschriebene Anordnung eines Straßenaufsichtsorgans nicht befolgt, obwohl dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschäftigung von Sachen möglich gewesen wäre. Er habe mit dem Fahrrad einen Gehsteig befahren, obwohl er von einem Polizeibeamten aufgefordert wurde, dies zu unterlassen.

Von der belangten Behörde wurde daher über den Bf zu den Spruchpunkten 1. und 2. wegen Verwaltungsübertretungen nach § 68 Abs. 1 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von je 20 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von je 9 Stunden, zu den Spruchpunkten 3. und 4. wegen Verwaltungsübertretung nach § 66 Abs. 1 StVO iVm § 1 Abs. 1 Z 3 Fahrradverordnung bzw. § 66 Abs. 1 StVO iVm § 1 Abs. 1 Z 6 Fahrradverordnung iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von je 20 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von je 9 Stunden verhängt. Zu Spruchpunkt 5. wurde über den Bf gemäß § 97 Abs. 4 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 30 Stunden verhängt.

Ferner wurde von der belangten Behörde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro vorgeschrieben.

Begründend verweist die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst auf die verfahrensgegenständliche Anzeige sowie auf die Zeugenaussage des Meldungslegers und führt an, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens für die Behörde die

Tatbestände der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht als erfüllt anzusehen sind und keine Umstände vorliegen, die ein Verschulden ausschließen würden. Zur verhängten Strafhöhe wird festgehalten, dass bei der Strafbemessung von keinem Vermögen, keinem Einkommen und keinen Sorgepflichten ausgegangen wurde und die bereits vorliegenden einschlägigen Verwaltungsvormerkungen als straferschwerend zu werten waren.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass es nicht richtig sei, dass am verwendeten Fahrrad Teile gefehlt hätten und bereits in einem anderen Verfahren von Insp. H unwahres Zeugs an die Behörde weitergegeben wurde. Mit Nachdruck sei klarzustellen, dass es dessen Verhalten bzw. dessen Chef anzulasten ist, dass er verkehrsbehindernd war.

3. Mit Schreiben vom 20. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. April 2021. Der ordnungsgemäß geladene Bf ist zur Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen, die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Als Zeuge wurde der verfahrensgegenständliche Meldungsleger einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 14. Mai 2020 um 09:58 Uhr wurde der Bf in x, von einem Organ der Straßenaufsicht dabei beobachtet, wie er mit einem Fahrrad einen Gehsteig in Längsrichtung befahren hat. Da sich auf dem Gehsteig auch Fußgänger befanden wurde er vom Polizeibeamten aufgefordert, er möge mit dem Fahrrad den Gehsteig verlassen und die Fahrbahn benützen. Daraufhin hob der Bf das Fahrrad, ohne herabzusteigen, an, querte damit die Bundesstraße und ging zu dem auf der anderen Straßenseite angehaltenen Fahrzeug in dem sich der Meldungsleger befand. Dabei konnte der Meldungsleger feststellen, dass das Fahrrad nicht mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 ausgerüstet war und es auch nicht mit Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend waren, oder an jedem Rad mit nach beiden Seiten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens

20 cm^2 ausgerüstet war. Nach einem vom Bf heftig geführten Wortwechsel hob dieser sein Fahrrad wieder hoch, ging zurück zum Gehsteig und setzte auf diesem seine Fahrt mit dem Fahrrad weiter fort.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2021. Der Bf nahm von der Möglichkeit, sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern, keinen Gebrauch. Der in der mündlichen Verhandlung unter Wahrheitspflicht als Zeuge einvernommene Meldungsleger schilderte schlüssig und nachvollziehbar seine Wahrnehmungen im Rahmen der Anhaltung des Bf am 14. Mai 2020. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht kein Grund, die glaubwürdigen Aussagen des Zeugen in Zweifel zu ziehen, weshalb seine Angaben dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu Grunde gelegt werden können.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idgF lauten:

„§ 66
Beschaffenheit von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Kindersitzen

(1) Fahrräder müssen der Größe des Benützers entsprechen. Fahrräder, Fahrradanhänger und Kindersitze müssen in einem Zustand erhalten werden, der den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Fahrräder (§ 104 Abs. 8) entspricht.

§ 68
Verhalten der Radfahrer

(1) Auf Straßen mit einer Radfahranlage ist mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger die Radfahranlage zu benützen, wenn der Abstand der Naben des Vorderrades und des Hinterrades nicht mehr als 1,7 m beträgt und das Befahren der Radfahranlage in der vom Radfahrer beabsichtigten Fahrtrichtung gemäß § 8a erlaubt ist. Mit Fahrrädern mit einem Anhänger, der nicht breiter als 100 cm ist, mit mehrspurigen Fahrrädern, die nicht breiter als 100 cm sind, sowie bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern darf die Radfahranlage benützt werden; mit Fahrrädern mit einem sonstigen Anhänger oder mit sonstigen mehrspurigen Fahrrädern ist die für den übrigen Verkehr bestimmte Fahrbahn zu benützen. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in Längsrichtung verboten. Auf Geh- und Radwegen haben sich Radfahrer so zu verhalten, dass Fußgänger nicht gefährdet werden.

§ 97
Organe der Straßenaufsicht

(4) Die Organe der Straßenaufsicht sowie die nach Abs. 3 betrauten Organe sind, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des

ruhenden Verkehrs erfordert, berechtigt, einzelnen Straßenbenützern für den Einzelfall Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen, und zwar auch solche, die von den sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen abweichen. Diese Anordnungen dürfen

a) nur gegeben werden, wenn ihre Befolgung ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist,
b) nur befolgt werden, wenn dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

§ 99
Strafbestimmungen

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]

j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet,

[...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 idgF lauten:

„§ 1
Allgemeines

(1) Jedes Fahrrad, das in Verkehr gebracht wird, muss – sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt – ausgerüstet sein:

[...]

3. mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2; die Rückstrahler dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein,

[...]

6. mit Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend sind, oder an jedem Rad mit nach beiden Seiten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2,

[...]“

5.2 Nach Durchführung des Beweisverfahrens ist – wie bereits oben festgehalten – der von der belangten Behörde in den Spruchpunkten 1. bis 5. zur Last gelegte Sachverhalt als erwiesen anzusehen. Der Bf hat sein Fahrrad zum angeführten Tatzeitpunkt am angeführten Tatort auf dem Gehsteig fahrend gelenkt. Für das

erkennende Gericht steht zudem fest, dass er der Anordnung des Straßenaufsichtsorgans, mit dem Fahrrad den Gehsteig nicht weiter zu befahren, keine Folge geleistet hat. Auch die mangelhafte Ausrüstung des Fahrrades steht im Hinblick auf die diesbezüglichen glaubwürdigen Angaben des Meldungslegers als erwiesen fest.
Der objektive Tatbestand der den Bf angelasteten Verwaltungsübertretungen ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Veraltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Ausführungen des Bf sind nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der ihm angelasteten Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft, weshalb ihm diese auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen sind.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Das strafrechtlich geschützte Rechtsgut der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen liegt in der Verkehrssicherheit und Unfallvermeidung, weshalb die von der belangten Behörde verhängten, ohnehin im unteren Bereich liegenden Strafhöhen nicht als unangemessen anzusehen sind. Vielmehr ist im Hinblick auf den Umstand, dass der Bf bereits einschlägige Vorstrafen aufweist, anzuführen, dass die verhängten Strafen als angemessen und erforderlich anzusehen sind, um dem Bf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny